

DATENSCHUTZREGLEMENT

der

Gemeinde Romoos



vom 25. November 1996

DATENSCHUTZREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Romoos

erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, insbesondere § 11 (das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle) und § 14 (Gemeinde-Registerführung), sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 folgendes Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2

Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

1. Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.
2. Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.

3. Die Auskünfte gemäss Ziff. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin:
 - Namen,
 - Vornamen,
 - Geschlecht,
 - Geburtsdatum und
 - Adresse
 als Einzel- und Sammelauskünfte an folgende Institutionen bekannt:
 - a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien; ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;
 - b) an die bei der Gemeindekanzlei (oder Einwohnerkontrolle) unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit
 - kulturellem
 - gesellschaftlichem
 - sportlichem
 - wohltätigem
 - wissenschaftlichem
 Zweck.
5. Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Ziff. 4 b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.
6. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunfterteilung gemäss Ziffer 4 b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.
7. Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.

Art. 3

Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindekanzlei (Einwohnerkontrolle) ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in der Lokalzeitung zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben.

- a) die Geburten, Eheverkündigungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung,
- b) den 10er- und 5er-Geburtstag der über 70jährigen im Sinne einer Gratulation usw.
- c) Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme
- d) Name und Adresse der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne der Begrüssung

Art. 4

Sperre von Personendaten

1. Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
2. Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zu Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Art. 5

Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten, adressierte Couverts usw.).

Art. 6

Gebühren

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

Art. 7

Register über Datensammlungen

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.

Art. 8

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglements Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

* * * * *

Das vorliegende Datenschutzreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 25. November 1996 beschlossen.

Romoos, 25. November 1996

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:
Franz Koch

Der Gemeindeschreiber:
Röbi Duss